Jaekel, Steffen

An:	Huelssner, Rolf
Cc:	Weber, Dirk; Hentschke, Eiko
Betreff:	WG: noch offene Prüfpunkte aus HHFA-Sitzung vom 13.01.2016

Sehr geehrter Herr Hülßner,
bezogen auf die Anfrage zur Sitzung des RPA am 17.01.2017, warum in 2011 entgegen der Zielstellung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes keine Ausschüttungen von NEUBI und WBG erfolgt sind, ergibt sich folgender Sachstand:

Die Einstellung von Gewinnausschüttungen aus der NEUBI und der WBG von insgesamt 300 T€ im Haushalt ist formell und rechtlich möglich. Dies erfolgt nach Maßgabe des Haushaltskonsolidierungskonzeptes gem. Teilzielstellung aus Maßnahme Nummer 43/02 "Gewinnausschüttung aus Beteiligungen".
Zunächst ist festzustellen, dass es sich hier bei beiden Unternehmen um Kapitalgesellschaften handelt. Jeder Gesellschafter hat grundsätzlich Anspruch auf eine angemessene Eigenkapitalverzinsung. Dieses Recht steht auch der Stadt Bitterfeld-Wolfen als Gesellschafter der vorgenannten Unternehmen zu. Vgl. § 46 GmbHG, demnach die Verwendung des Ergebnisses in den Aufgabenkreis der Gesellschafter fällt und somit den Bestimmungen der Gesellschafter unterliegt bzw. vgl. § 29 GmbHG, hier Anspruch der Gesellschafter auf den Jahresüberschuss.
Ein Zahlungsanspruch des Gesellschafters entsteht nicht ohne weiteres, sondern ist an Voraussetzungen gebunden. So setzt der Zahlungsanspruch eines Gesellschafters voraus:

- die Aufstellung des Jahresabschlusses
- den Ausweis eines Jahresergebnisses
- die Feststellung dieses Jahresabschlusses sowie
- einen Verwendungsbeschluss.

Erst nach Feststellung des Jahresabschlusses ist auf dessen Grundlage ein Beschluss über die Ausschüttung des im Jahresabschluss ausgewiesenen Jahresüberschusses oder Bilanzgewinnes zu fassen (Ergebnisverwendungsbeschluss). Erst nach diesem Ergebnisverwendungsbeschluss ergibt sich ein unmittelbarer Auszahlungsanspruch des einzelnen Gesellschafters. Die Voraussetzungen zur Gewinnausschüttung sind somit immer gegeben, allerdings in Abhängigkeit vom jeweiligen Jahresabschluss. Daher ist eine mögliche und durch den Gesellschafter Stadt Bitterfeld-Wolfen gewollte Gewinnausschüttung in beiden Gesellschaften transparent auch im Haushalt eingestellt.

Festzustellen ist jedoch auch, dass eine Gewinnausschüttung maßgeblich vom jeweiligen erwirtschafteten Ergebnis abhängt. Es obliegt den Gesellschaftern, auf Grundlage der Vorschläge der Aufsichtsgremien, verantwortungsvoll zu entscheiden, ob eine Ausschüttung möglich ist, ohne die jeweilige wirtschaftliche Existenz der Unternehmen dauerhaft zu schädigen oder gar insgesamt zu gefährden. Nur diese verantwortungsvolle Abwägung im Verwendungsbeschluss schließt mögliche negative Folgen aus und sichert die Erfüllung, der von den Gesellschaftern definierten Aufgaben.
In den Aufsichtsgremien wurden die Erfüllung der laut jeweiliger Satzung bestimmten Aufgaben und Ziele umfangreich erörtert und die in den jeweiligen Unternehmen bestehenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen diskutiert. Risiken wurden genauso bewertet wie notwendige Investitionen zum Erhalt der Vermögenswerte und nachhaltigen Sicherung der durch die Gesellschafter vorgegebenen Aufgabenstellungen. Im Ergebnis dieser verantwortungsvollen Abwägung erfolgten Vorschläge und Empfehlungen an die jeweiligen Gesellschafter, welche ebenfalls nach sorgfältiger Prüfung, die ihnen obliegenden Entscheidungen getroffen haben. Konkret im Jahr 2011 (Entscheidung zum Ergebnis 2010, Liquiditätswirksamkeit 2011) wurden keine Gewinnausschüttungen beschlossen. Auch wenn positive Jahresergebnisse hier in beiden Gesellschaften vorlagen, haben konkret die Aufsichtsgremien empfohlen und nach entsprechender Empfehlung auch die Gesellschafter entschieden, eine Gewinnausschüttung nicht vorzunehmen. Hintergrund hierfür war nach hiesiger Einschätzung, die nachhaltige Sicherung und Erfüllung der übertragenen Aufgaben, die Minimierung bestehender Risiken und die Durchführung von notwendigen Erhaltungs- und Sanierungsinvestitionen zum Erhalt der Werthaltigkeit des Anlagevermögens.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Weber
FBL SE